POSITIONSPAPIER

VAUNET
Verband Privater Medien

VAUNET-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt (Bearbeitungsstand 16.04.2026)

Datum 22. Mai 2026

1. Vorbemerkung

Der VAUNET – Verband Privater Medien e.V. bedankt sich, zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt" (Bearbeitungsstand 16.04.2026) Stellung nehmen zu dürfen.

Der VAUNET vertritt rund 160 Unternehmen, die privatwirtschaftlich Radio- und Fernsehprogramme sowie journalistisch-redaktionell gestaltete Audio- und audiovisuelle Telemedien anbieten. Mit ihren TV-, Radio- und Online-Angeboten bereichern die Mitgliedsunternehmen Deutschlands Medienlandschaft durch Vielfalt, Kreativität und Innovation. Mit ihren vertrauenswürdigen Inhalten erreichen sie eine Vielzahl an Menschen und setzen einen wichtigen Gegenpol zu Hassrede und Desinformation. Damit diese demokratiestärkende Aufgabe auch in Zukunft erfüllt werden kann, muss für Medienanbieter die verfassungsrechtlich garantierte Berichterstattungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1, S. 2 GG weiterhin konsequent und umfassend gewährleistet werden.

Der VAUNET – Verband Privater Medien bewertet den vorliegenden Referentenentwurf grundsätzlich positiv. Die geplanten zivil- und strafrechtlichen Regelungsvorhaben sind geeignet, bestehende Schutzlücken bei der Bekämpfung von Persönlichkeitsverletzungen im digitalen Raum zu schließen und Betroffene stärker zu schützen.
Gleichzeitig bedarf es zur Gewährleistung der Berichterstattungsfreiheit in einigen Punkten einer weiteren Präzisierung, insbesondere bezüglich der Sperrung von Nutzerkonten in sozialen Netzwerken.

2. Kernaussagen

- Artikel 1 = § 4 Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG-RefE): Die Möglichkeit zur Sperrung von Nutzerkonten in sozialen Netzwerken darf nicht missbräuchlich zur Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Berichterstattungsfreiheit führen. Im Gesetzestext muss klargestellt werden, dass Nutzerkonten, die journalistisch-redaktionellen Telemedien (linear und auf Abruf) sowie ihre journalistischen Mitarbeiter:innen in sozialen Netzwerken betreiben, von der Möglichkeit zur Sperrung der Nutzerkonten nach § 4 GgdG-RefE ausgenommen sind.

- Artikel 2 = § 202e Strafgesetzbuch (StGB-RefE): In § 202e StGB-RefE ist zu ergänzen, dass eine befugte Überwachung mittels Informations- und Kommunikationstechnik aus legitimen Gründen wie der Medienbeobachtung und Informationsgewinnung aus frei zugänglichen Quellen straffrei ist. Hier könnte, wie in § 201b Abs. 2 StGB-RefE auf § 201a Abs. 3 StGB-RefE und die dort verankerte „Wahrnehmung berechtigter Interessen der Berichterstattung" verwiesen werden.

- Artikel 2 = § 184k Abs. 1, Nr. 4 und § 201b Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB-RefE): Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte eine einheitliche Definition des Begriffs „Deepfakes" verwendet werden. Die Definitionen in § 184k Abs. 1, Nr. 4 StGB-RefE („sexualisierter/pornografischer Deepfake") und § 201b Abs. 1 StGB-RefE („nonsexualisierter Deepfake") sind nicht deckungsgleich. Beide Normen müssen mit dem Deep Fake Begriff in Art. 3 Nr. 60 KI-VO harmonisiert werden.
 Zudem sollte geprüft werden, ob auch nichtnatürlichen (juristischen) Personen ein verbesserter Schutz vor Ansehensschädigung zukommen kann.

3. Detailbetrachtung

Artikel 1 = § 4 Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG-RefE)

Die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs führt aus, dass die Möglichkeit zur Sperrung von Nutzerkonten in sozialen Netzwerken auch „die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG" tangiert (S. 54). Aus Sicht des VAUNET stellt die neue Norm einen zu weitreichenden Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Berichterstattungsfreiheit der Mediendienste und ihrer journalistischen Mitarbeiter:innen dar.
Mediendienste nutzen zur Recherche und Verbreitung ihrer journalistisch-redaktionell erstellten Inhalte auch soziale Netzwerke i. S. d. Referententwurfes. Laut Gesetzesentwurf reicht ggf. bereits ein strittiger Inhalt aus, um eine „angemessene", aber dennoch dauerhafte Sperrung des Accounts des Mediendienstes und seiner journalistischen Mitarbeiter:innen herbeiführen zu können. Sollte der Schließungsfall nach der richterlichen Anordnung eintreten, wäre es dem Mediendienst nicht möglich, für den Sperrungszeitraum weitere, unstrittige Inhalte über diesen Account zu verbreiten oder damit zu recherchieren. Dies stellt aus Sicht des VAUNET einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Berichterstattungsfreiheit als auch in die Refinanzierung privater Medien dar. Dieser unverhältnismäßige Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Berichterstattungsfreiheit der Mediendienste und ihrer journalistischen Mitarbeiter:innen darf auch nicht im Wege der allgemeinen Geschäftsbedingungen der sozialen Netzwerke möglich sein (§ 4 Abs. 4 S. 3 GgdG-RefE, S. 55). Die heutige Praxis zur Durchsetzung des Persönlichkeitsrechtsschutzes, z. B. in Form einer einstweiligen Verfügung, wird als bewährtes milderes Mittel erachtet.

Der VAUNET spricht sich daher dafür aus, dass Nutzerkonten, die journalistisch-redaktionellen Telemedien (linear und auf Abruf) sowie ihre journalistischen Mitarbeiter:innen in sozialen Netzwerken betreiben, von der Sperrmöglichkeit des § 4 GgdG-RefE ausgenommen werden müssen.

Artikel 2 = § 202e Strafgesetzbuch (StGB-RefE)

Der VAUNET begrüßt, dass in § 184k Abs. 4 StGB-RefE sowie in § 201a Abs. 3 StGB-RefE Ausnahmetatbestände zur Gewährleistung der Berichterstattungsfreiheit verankert wurden. Während in diesen beiden Normen definiert wird, wann kein unbefugtes Handeln vorliegt, erfolgt diese Definition in § 202e StGB-RefE nicht.
Die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs führt aus, dass der § 202e StGB-RefE „sich eng an Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2024/1385[1] … orientiert". (S. 71) Die EU-Richtlinie verweist in ihrem Erwägungsgrund 21 darauf, dass es „Situationen" geben kann, „in denen eine Überwachung aus legitimen Gründen erfolgt, beispielsweise im Zusammenhang mit … der Medienbeobachtung und Informationsgewinnung aus frei zugänglichen Quellen."
Die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs beschreibt, dass eine „nicht unbefugte" Überwachung vorliegt, „wenn sie durch ein ausdrückliches oder konkludentes Einverständnis des Opfers oder durch eine Befugnisnorm gedeckt ist." (S. 71) Aus Sicht des VAUNET könnte daher im § 202e StGB-RefE wie in § 201b Abs. 2 StGB-RefE auf § 201a Abs. 3 StGB-RefE und die dort verankerte „Wahrnehmung berechtigter Interessen der Berichterstattung" als Befugnisnorm verwiesen werden.

Artikel 2 = § 184k Abs. 1, Nr. 4 und § 201b Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB-RefE)

Der VAUNET begrüßt, dass der Schutz vor Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte verbessert werden soll. In der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs wird zur Beschreibung des Tatbestandes „täuschender Inhalt" der Begriff „Deepfake" verwendet; sowohl zu § 184k Abs. 1, Nr. 4 StGB-RefE („sexualisierter/pornografischer Deepfake") als auch zu § 201b Abs. 1 StGB-RefE (nonsexualisierter Deepfake). Im Gesetzeswortlaut sind die Definitionen jedoch nicht deckungsgleich.
Beide Normen müssen mit dem Deep Fake-Begriff in Art. 3 Nr. 60 KI-VO harmonisiert werden. An diesen werden via Art. 50 KI-VO Kennzeichnungspflichten geknüpft, ohne die Verwendung von Deepfakes unter Strafe zu stellen. Eine Abgrenzung zwischen zulässigen und lediglich kennzeichnungspflichtigen Deepfakes und solchen, die strafbar sind, muss rechtssicher möglich sein. Hierbei ist zu beachten, dass der EU-Rahmen nicht zwischen der Intention der Nutzung und einem Schadenseintritt differenziert.
Zudem sollte geprüft werden, ob auch nichtnatürlichen (juristischen) Personen verbesserter Schutz vor Ansehensschädigung zukommen kann. Der § 201b Abs. 1 StGB-RefE zielt

[1] Artikel 6 „Cyberstalking" der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

darauf ab, u. a. das Ansehen von Personen zu schützen, welchen die Bürger:innen im besonderen Maße Vertrauen entgegenbringen. Als Beispiel wird der Berufsstand des Mediziners genannt (S. 69). Mediendienste und ihre journalistisch-redaktionellen Angebote sind zur Erbringung ihres Beitrags zur demokratischen Meinungsbildung darauf angewiesen, dass die Bürger:innen ihrer Berichterstattung vertrauen. Eine Verbesserung des Schutzes vor Aktivitäten, die darauf abzielen, ansehensschädigend gegenüber juristischen Personen (u. a. des Medienbereiches) zu wirken, sollte geprüft werden.